

DIE GLAUBENSFREIHEIT IM DEUTSCHEN GRUNDRECHTSSYSTEM

Yard. Doç. Dr. Hüseyin Yıldız *

Der folgende Aufsatz behandelt die Glaubensfreiheit im Lichte des Grundgesetzes. Es soll vor Augen geführt werden, in welchen Rahmen das Grundgesetz den einzelnen Bürgern und den Religionsgemeinschaften die Religionsfreiheit als Grundrecht gewährleistet. Die Glaubensfreiheit wird im Grundgesetz in erster Linie im Artikel 4 gewährleistet und zählt zu den wichtigsten Grundrechten. Dieses Gewicht der Glaubensfreiheit hat ihre Wurzeln insbesondere in der Reformation, dem Augsburger Religionsfrieden (1555) und Westfälischen Frieden (1648). Im preußischen Religionsedikt von 1788 und dem Allgemeinen Landrecht von 1794 genoss zwar jeder Bürger eine Glaubens- und Gewissensfreiheit, die gleichwohl vom einflussreichen Staatskirchenrecht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Erst mit § 135 Satz 2 WRV (Weimerer Reichsverfassung) wird die ungestörte Religionsausübung dem Individuum garantiert.¹ Schließlich fand die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Form eines vorbehaltlosen Grundrechts in das Grundgesetz Eingang und genießt somit eine hohe Stellung. Das Bundesverfassungsgericht setzt die Religionsfreiheit mit der Menschenwürde eng in Verbindung und legt sie deswegen weit aus.² Ferner geht man in der Lehre davon aus, dass durch die numerische Nähe zum Artikel 1 I des Grundgesetzes eine Verfassungsänderung des Artikels 4 GG nach Artikel 79 III GG nicht gestattet sei.³ Die große Bedeutung der Glaubensfreiheit geht nicht in erster Linie auf ihre vorbehaltlose Gewährleistung zurück, sondern vielmehr auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, das den Schutzbereich des Artikels 4 GG weit auslegt. Das hohe Gericht hat in diesem Kontext mit seinen Entscheidungen viel dazu beigetragen, dass Artikel 4 GG in der Gegenwart zu den grundlegenden Prinzipien der deutschen Verfassungsordnung gehört.⁴

* Turgut Özal Üniversitesi Hukuk Fakültesi

¹ Kokott, Juliane: Zu Art. 4: Religionsfreiheit, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007, Rdn.: 1.

² Suelmann, Heinz-Geird: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997, S. 739 ff.

³ A. a. O., S. 742.

⁴ Katz, Alfred: Staatsrecht, 13. Aufl., Heidelberg 1996, S. 334.

1. Ein Annäherungsversuch an das deutsche Religionsverfassungsrechtssystem

Das Religionsverfassungsrecht von Deutschland gründet nicht im Gegensatz zu den USA und Frankreich auf einer strikten Trennung zwischen Staat und Religion, sondern auf einem System der gelockerten Teilung und kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Glaubensgemeinschaften und dem politischen Herrschaftsverband.⁵ Das System des deutschen Religionsverfassungsrechts beruht, in einem Satz ausgedrückt, auf den Prinzipien der Nichtidentifikation, Neutralität und Parität.⁶

Mit dem Grundsatz der *Nichtidentifikation* soll der Staat sich nicht zu einem religiösen oder weltanschaulichen Weltbild zu bekennen geben, sodass die Bürger keinen Raum und Möglichkeit mehr haben, eine Lebensform nach ihrer eigenen Überzeugung selbst zu wählen. Damit der Staat allen Bürger gegenüber Toleranz ausüben kann, distanziert er sich von einer offiziellen Religion oder Weltanschauung. Das Prinzip der Nichtidentifikation kommt allerdings einer völlig „wertfreien“ Staatsordnung nicht gleich.⁷ Das Grundgesetz setzt sich für eine wehrhafte oder streitbare verfassungspolitische Ordnung ein, in der die Menschenwürde den höchsten Wert bildet und in der Lage ist, sich gegen die Feinde der Freiheit zu schützen. Diese „Wertordnung“ wird als die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet.

Unter dem Prinzip der *Parität* versteht man das Verbot der Privilegierung einer bestimmten Religion oder gewisser konfessioneller Gemeinschaften. Die Staatsordnung der Bundesrepublik behandelt alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen gleich. Falls eine Diskrepanz bei der Behandlung seitens des Staates vorhanden ist, dann muss es sachlich begründet werden können. Wichtig ist dabei, dass die Kriterien objektiv festgelegt und auch menschenrechtlich vertretbar sind, damit sie die Parität nicht willkürlich beeinträchtigen.⁸

Der dritte Grundsatz ist die *Neutralität*, die den politischen Herrschaftsverband dazu anhält, in Sachen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen eine unparteiliche Haltung einzunehmen. Jedoch kommt die neutrale offizielle Attitüde nicht einer strikten laizistischen Trennung zwischen Religion und Staat gleich, die das politische Gemeinwesen zu einer Entfremdung gegenüber den gesellschaftlichen Tatsachen führen würde. Der Staat bewahrt seine Unparteilichkeit dadurch, dass er offen zu der Religion und Weltanschauung der Bürger steht, indem er ihnen erlaubt, entsprechend der gesellschaftlichen Realität im öffentlichen Raum zu agieren. Der politische Herrschaftsverband ist nicht wegen der staatlichen Neutralität veranlasst, die Religion aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, ja einem atheistischen Weltbild das Wort zu geben⁹. Seine Aufgabe ist, allen Bekenntnissen gegenüber

⁵ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 359.

⁶ Von Campenhausen, Axel Freiherr / de Wall, Heinrich: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 368 ff

⁷ A. a. O., S. 370.

⁸ A. a. O.

⁹ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 359.

eine aufgeschlossene und neutrale Haltung einzunehmen, ohne dabei die eine oder andere Anschauung zu privilegieren. Der Staat verschließt sich nicht in den eigenen soziopolitischen, soziokulturellen und soziohistorischen Tatsachen. Im Gegenteil er nimmt sie im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes wahr und kooperiert mit allen Religionsgemeinschaften ohne dabei das Prinzip der Neutralität zu verletzen.¹⁰

Aus den geschilderten kann zusammenfassend festgelegt werden, dass das deutsche Religionsverfassungsrecht an einer Trennung zwischen Staat und Bekenntnisgemeinschaften auf der Grundlage beiderseitiger Anerkennung ihrer Autonomie allgemein festhält; allerdings ist diese Teilung nicht strikt.¹¹ Es besteht eine Kooperation zwischen beiden Parteien, die den Religionsgemeinschaften erlaubt, am öffentlichen Leben im Lichte der Verfassungsordnung mitzuwirken. Dabei kann auch der Staat finanzielle Hilfe leisten wie z.B. im Bereich der vorschulischen und schulischen Erziehung sowie des Gesundheitswesens.

2. Die Definition der Religion, Weltanschauung und des Gewissens im Rahmen des Art. 4 GG

Aus Art. 4 GG gehen drei Grundrechte hervor, die als Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit bezeichnet werden. Im Folgenden soll erläutert werden, was man unter den drei Gesichtspunkten der Glaubensfreiheit versteht.

a) Religion

Der Kern der Religion besteht aus dem Glauben an ein transzendentes Wesen, das sich zwar außerhalb der sinnlich erfahrbaren Sinneswelt befindet, jedoch von dem Gläubigen als Wirklichkeit aufgefasst wird. Da der Glaube die ontologischen tiefen Persönlichkeitsebenen des Menschen berührt, wird seine individuelle Überzeugung in Bezug auf die „Letzten Dinge“ von der Verfassungsordnung berücksichtigt und als Grundrecht geschützt. Aufgrund des persönlichen und übernatürlichen Charakters der Religion ist die Definition der Glaubensfreiheit ein schweres Unterfangen. Das Bundesverfassungsgericht versucht in dieser Hinsicht ein Gleichgewicht zwischen dem Selbstverständnis der Anhänger einer Religion und den objektiven Kriterien des Artikels 4 GG herzustellen. Die eigene Meinung einer Gemeinschaft reicht nicht aus, sich auf das Religionsgrundrecht des Artikels 4 GG zu berufen. Es müssen auch tatsächengerechte, intersubjektiv fassbare Strukturen und Inhalte einer Religion „nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ mehr oder minder vorhanden sein. Bei einem Streitfall haben die staatlichen Behörden, insbesondere die Gerichte, dies zu prüfen und zu entscheiden. Freilich haben sie dabei keine grenzenlose Bestimmungsmacht. Ihr Ziel ist den vom Grundgesetz anvisierten und

¹⁰ Von Campenhausen, Axel Freiherr /de Wall, Heinrich: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 371.

¹¹ BVerfGE 108, 282 (43) – Kopftuch Ludin: www.servat.unibe.ch/dfr/bv108282.html, (Abruf: 25.03.09)

erforderten Begriff für die Religion als Grundlage zu nehmen.¹² Somit gehören die Transzendenz einerseits und das persönliche Selbstverständnis der Glaubengemeinschaften andererseits zu den wichtigsten Aspekten der Religion in der Definition der Glaubensfreiheit des Artikels 4 GG.¹³ Jedoch muss der eigene religiöse Anspruch der Mitglieder der Religionsgemeinschaft - wie schon erwähnt - im Rahmen objektiver Argumente begründet werden können.

b) Weltanschauung

Unter dem Begriff der Weltanschauung versteht man die Sinndeutung der Welt und die Frage nach der Stellung des Menschen im Weltganzen. Im Kontext des Grundgesetzes unterscheidet sich die Weltanschauung dadurch von der Religion, dass die Erstere die Gesamtheit der Dinge und des Seienden nicht mithilfe göttlich geoffenbarten Wissens oder allgemeiner religiöser Eingebung deutet, sondern anhand philosophischer oder wissenschaftlicher Erkenntnis; jedoch sollte der Bezug zur Wissenschaft nicht eng ausgelegt werden.¹⁴ Aus der Definition der Weltanschauung ergeben sich somit zwei wichtige Elemente. Das Erstere ist der philosophische oder (im weiten Sinne) wissenschaftliche Erklärungsversuch des Weltganzen. Die zweite Komponente beantwortet die Frage nach dem Sinn des Lebens in der Welt. Sie beschäftigt sich mit der Sinnstiftung des menschlichen Daseins und die daraus resultierenden Wertungen, die dem Einzelnen in seiner Lebensgestaltungen eventuell moralische Verpflichtungen auferlegen können (Verhaltensmaßregeln). Beide Komponenten fallen unter Artikel 4 I GG. Gleichwohl reicht es aus, wenn einer der beiden Elemente, entweder die Deutung des Weltganzen oder der aus den Sinnfragen resultierende „kategorische Imperativ“, vorhanden ist, um unter den Schutzbereich des Artikels 4 I GG fallen zu können.¹⁵

c) Gewissen

Im Rahmen der Glaubensfreiheit des Artikels 4 I GG versteht man unter dem Begriff Gewissen einen moralischen Beschluss, der sich an den „Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientiert“ und der von der ausführenden Person als eine sittlich verbindliche Verhaltensregel erfahren wird, die bei Nichtbefolgung zu ernsthaften innerlichen Schmerzempfindungen führt.¹⁶ Ein wichtiges Merkmal der Glaubensfreiheit des Grundgesetzes ist die Trennung der Gewissensfreiheit von der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, so dass

¹² Suelmann, Heinz-Gerd: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997, S. 745; BVerfGE 83, 341 (51 ff.) – „Bahai“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv083341.html, (Abruf: 25.03.09)

¹³ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 354.

¹⁴ Suelmann, Heinz-Gerd: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997, S. 749.

¹⁵ A. a. O.

¹⁶ BVerfGE 12, 45 (30) – Kriegsdienstverweigerung I: www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.htm (Abruf:26.03.09)

dieses Individualrecht auch dann in den Schutzbereich des Artikels 4 I GG fällt, wenn es nicht einen religiösen oder weltanschaulichen Ursprung hat.¹⁷ Obwohl die Gewissensfreiheit stark individualistisch ausgeprägt ist, ist eine durch die Gerichte zu prüfende sachgemäße Ernsthaftigkeit der persönlichen Entscheidung notwendig, damit Missbräuche der grundrechtlichen Religionsfreiheit unterbunden werden können.

3. Schutzbereich der Religionsfreiheit

Personell

Die Religionsfreiheit ist ein Jedermannsrecht und umfasst deswegen auch Nichtdeutsche. Art. 4 I GG schließt sowohl die individuelle als auch die kollektive Religionsausübung ein. Kinder, die noch nicht religionsmündig¹⁸ sind, werden durch ihre Eltern vertreten (Erziehungsrecht der Eltern). Darüber hinaus kann die Glaubensfreiheit gemäß Art. 19 III 3 GG als korporatives Recht auch auf juristische Personen des Privatrechts angewendet werden, wenn sie ihrem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Zu dieser Gruppe von Trägern der Religionsfreiheit können sowohl traditionelle Kirchen in Gestalt von Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch Vereinigungen gehören, die für ihre Mitglieder bestimmte religiöse oder weltanschauliche Ziele pflegen.¹⁹ Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind, können einerseits Träger, andererseits aber auch Adressat der Glaubensfreiheit sein. Dem Staat gegenüber sind sie Träger des Grundrechts und bei Kirchenaustritten z.B. kämen sie dann als Adressat in Betracht, wenn sie von den Mitgliedern angeklagt würden.

c) Sachlich

(1) Forum Internum

Art. 4 I GG schützt das Forum internum, in dem der Gläubige die geistig-innere Freiheit hat, seinen Glauben, seine Weltanschauung und sein Gewissen zu bilden. Jedoch wird in der Lehre darauf hingewiesen, dass die Gedankenfreiheit vom Grundgesetz eigentlich schon durch die Menschenwürdegarantie unter Schutz genommen wird. Infolgedessen bestehe kein Bedarf mehr das Forum internum der Glaubensfreiheit durch Art. 4 I GG zu schützen.²⁰

¹⁷ Michael, Lothar/Morlok, Martin: Grundrechte, Baden-Baden 2008, S. 119.

¹⁸ Nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung steht dem Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, welchem religiösen Bekenntnis es angehören will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

¹⁹ Von Campenhausen, Axel Freiherr / de Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 53.

²⁰ Suelmann, Heinz-Gerd: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997, S. 755.

(2) Forum Externum

Das Forum externum bezieht sich auf den Wirkungsbereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Form des Reden und Handelns. Dadurch werden die religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen aus dem geistigen Denken des Einzelnen auf die äußere Welt des Gesellschaftsleben, übertragen und dort in Gestalt von kultischen oder weltanschaulichen Äußerungen oder Ausübungen manifestiert. In der Literatur und der Rechtsprechung unterscheidet man im Wirkungsbereich der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 GG zwischen der positiven und negativen Religionsfreiheit. Im Folgenden werden diese zwei Formen näher dargelegt.

(a) Positive Religionsfreiheit

Die positive Religionsfreiheit umfasst im Rahmen des Artikels 4 GG die Freiheit des Redens und des Handelns. Jedermann hat das Recht, über seinen Glauben und seine Weltanschauung eigenständig und ohne staatliche Intervention zu entscheiden und für sein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis zu werben. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit gewährt den Bürgern einen verfassungsrechtlichen Raum, der frei von staatlichem Zwang und Einfluss ist. In diesem „geschützten“ Bereich hat das Individuum die Berechtigung entsprechend der eigenen Überzeugung sein Leben zu gestalten.²¹ Es ist dabei unbedeutend, ob die Überzeugung religiöser oder profan-weltanschaulicher Natur ist. Der Einzelne hat das Anrecht sich frei zu äußern und zu verheimlichen an was er glaubt oder nicht. In diesem Punkt ist die Religionsfreiheit mehr als eine Duldung; nämlich Artikel 4 I GG gewährt einem frei zu missionieren, das heißt, für seinen Glauben zu propagieren oder auch einer anderen Glaubensgemeinschaft die Mitglieder für sein eigenes Bekenntnis abzuwerben. Ferner spricht die positive Religionsfreiheit auch den Eltern das Recht zu, ihre Kinder nach ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung zu erziehen.

Neben dem Reden gewährt Artikel 4 II GG auch jedem Einzelnen das Anspruch, nach seiner religiösen und weltanschaulichen Einsicht zu handeln. Dieses Recht umfasst insbesondere den Anspruch auf freie Religionsausübung sowohl für das Individuum als auch für das Kollektiv. Die Religionsausübung schließt nicht nur die klassischen kultischen Handlungen und Praktizierung religiöser Gepflogenheiten wie Gottesdienst, rituelle Gebete, Prozession und Glockengeläut ein, sondern auch andere Formen des weltanschaulichen oder religiösen Ausdrucks wie Erziehung und Feste. Das Bundesverfassungsgericht legt die Religionsausübung weit aus und gewährt dem Einzelnen, das Recht seine Handlungen an den Prinzipien seines Glaubens zu orientieren und seiner inneren religiösen Überzeugung nach sein Leben zu gestalten.²² Dies schließt neben dem privaten Leben eines Bürgers auch den öffentlichen Raum seiner

²¹ BVerfGE 12, 1(6) - Glaubensabwerbung: www.servat.unibe.ch/dfr/bv012001.htm (Abruf:25.03.09).

²² Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 57; BVerfGE 32, 98 (21) - Gesundheitsbeter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv032098.htm (Abruf: 25.03.09).

Handlungen ein. Einzelne Personen, Religionsvereine oder Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben ein Anspruch darauf, entsprechend ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses am staatspolitischen Willen des Herrschaftssystems teilzunehmen. In diesem Rahmen spricht das Bundesverfassungsgericht den Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften das Anrecht zu, ihr eigenes Selbstverständnis bei ihrer Religionsausübung in Betracht zu ziehen und hält die staatlichen Behörden an, dies bei der Auslegung des Grundrechtes der Glaubensfreiheit zu berücksichtigen.

„Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht außer Betracht bleiben. Zwar hat der religiös-neutrale Staat grundsätzlich verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen, allgemeingültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren. Wo aber in einer pluralistischen Gesellschaft die Rechtsordnung gerade das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis wie bei der Kultusfreiheit voraussetzt, würde der Staat die den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz gewährte Eigenständigkeit und ihre Selbständigkeit in ihrem eigenen Bereich verletzen, wenn er bei der Auslegung der sich aus einem bestimmten Bekenntnis oder einer Weltanschauung ergebenden Religionsausübung deren Selbstverständnis nicht berücksichtigen würde.“²³

(b) Negative Religionsfreiheit

Unter der negativen Religionsfreiheit versteht man das Recht das „Sich-Nichtbekennen“ zu einer Religion oder Weltanschauung. Keiner ist verpflichtet einer Religionsgemeinschaft anzugehören, an kultischen Riten teilzunehmen, einen religiösen Akt zu befolgen oder auszuüben. Ferner verfügen die Menschen im Rahmen der negativen Religionsfreiheit über einen Anspruch, zu schweigen, an was sie glauben oder nicht glauben.²⁴ Artikel 4 GG ist der Ausdruck eines langen historischen Entwicklungsprozesses, der dem Staat untersagt, Zwang in konfessionellen und weltanschaulichen Sachen gegenüber den Bürgern anzuwenden. Der politische Herrschaftsverband ist nicht berechtigt, eine staatliche Missionierung in Gange zu setzten, mit dem er den Menschen aufoktroiert, an was sie glauben sollen oder nicht. Das Recht eines Mitgliedes aus seiner Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft auszuscheiden, die Nichtteilnahme am Religionsunterricht oder Schulgebet²⁵ eines religionslosen Schülers, sowie der Anspruch auf eine Verhandlung in

²³ Suelmann, Heinz-Gerd: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997, S. 758 f; BVerfGE 24, 236 (25) – (Aktion) Rumpelkammer: www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html (Abruf: 25.03.09)

²⁴ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 358.

²⁵ BVerfGE 52, 223 (54) – Schulgebet: www.servat.unibe.ch/dfr/bv052223.html (Abruf: 25.03.09)

einem Gerichtssaal ohne Kreuz²⁶ oder die Abnahme von Kruzifixen in den Schulklassen²⁷ gehen auf die negative Glaubensfreiheit zurück. Im Kontext des Grundgesetzes besteht sie aus zwei Komponenten, und zwar:

1-Die freie Wahl einer antireligiösen oder konfessions- und weltanschauungsskeptischen Überzeugung;

2-Das Recht und die Freiheit sich zu keiner Religion oder Weltanschauung bekennen zu müssen.

Die negative Religionsfreiheit besitzt als eine Komponente des Grundrechtes der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit zwar einen menschenrechtlichen Abwehrcharakter gegen den Staat, sie berechtigt ihn jedoch nicht, positive religiöse und weltanschauliche Handlungen zu verbieten. Die negative Religionsfreiheit hat keinen Vorrang vor der positiven, ansonsten müsste eine politische und gesellschaftliche Ordnung etabliert werden, die jeden Glauben und jede Weltanschauung aus dem öffentlichen und sozialen Leben ausschließt. Der Staat ist aber gemäß dem grundgesetzlichen Neutralitätsgebot dazu verpflichtet, allen religiösen und weltanschaulichen Wertvorstellungen gegenüber eine unparteiische Haltung einzunehmen. Deswegen gewährt Art. 4 GG weder einen Anspruch auf eine staatliche Privilegierung der positiven Religionsfreiheit, noch das Recht auf die Etablierung einer religions- und weltanschauungsfreien Gesellschafts- und Herrschaftsordnung. Das Grundgesetz überlässt es den Menschen selbst, ihre Persönlichkeit nach ihrem konfessionellen oder weltanschaulichen Weltbild, aber im Rahmen der sozialen Gemeinverträglichkeit, zu entwickeln. Zusammenfassend dargelegt, unterbindet die Religionsfreiheit des Art. 4 GG den Staat, den Menschen ein gewisses konfessionelles oder profanes Bekenntnis aufzunötigen oder ihnen dieses zu verbieten. Nach der negativen Religionsfreiheit ist es den Individuen selbst überlassen, ob sie sich für oder gegen einen Glauben aussprechen und wenn ja, unabhängig von der Glaubensgemeinschaft, der sie angehören, welche kultische Riten sie praktizieren; weder der Staat noch die Religionsgemeinschaft darf dem Einzelnen bestimmte religiöse Werte oder Riten vorschreiben oder sie von ihnen abhalten.

d) Grundrechtseingriffe und Schrankenbereich der Religionsfreiheit

(1) Eingriffe

Die Religionsfreiheit kann in den Bereichen des Denkens, Redens und Handelns in erster Linie durch Gebote oder Verbote der staatlichen Hand beeinträchtigt werden.²⁸ Die Religionsgemeinschaften können nur dann als Grundrechtsadressaten in Frage kommen, wenn sie von der Staatsgewalt übertragene Hoheitsrechte innehaben und sie anwenden, wie z.B.

²⁶ BVerfGE 35, 366 (28) – Kreuz im Gerichtssaal: www.servat.unibe.ch/dfr/bv035366.html (Abruf: 25.03.09)

²⁷ BVerfGE 93, 1 (54) – Kruzifix: www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html (Abruf: 25.03.09)

²⁸ Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte: Staatsrecht II, 19. Aufl., Heidelberg 2003, S. 129 ff.

Kirschensteuer erheben. Eine geistige doktrinaire Manipulation der Bürger durch den Staat zugunsten der Bildung eines gewissen Glaubens oder einer bestimmten Weltanschauung sowie Menschen zu untersagen, entsprechend ihrer Überzeugung für ihre eigene Glaubenssache zu werben und Mitglieder fremder Glaubensrichtungen abzuwerben, bilden einen unzulässigen Eingriff in die Glaubensfreiheit. Eine Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn der Schulunterricht oder die Gerichtsverhandlungen unter einem Kruzifix stattfinden und Schüler sowie Prozessbeteiligte nicht die Möglichkeit haben, vor der Konfrontation mit dem Kruzifix als religiösem Symbol auszuweichen.²⁹ Eine weitere Beschränkung der Religionsfreiheit bildet die Schulpflicht für ein junges Mädchen mit islamischem Glauben am koedukativen Sportunterricht teilzunehmen, obwohl ihre Religion es ihr untersagt mit gleichaltrigen Jungen aufgrund der Bekleidungs Vorschriften zusammen Sport zu treiben.³⁰ Neben dieser individuellen Glaubensfreiheit können auch die Freiheitsrechte der religiös-weltanschaulichen Organisationen beeinträchtigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. eine staatliche Instanz vor bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften eine Warnung kundgibt. Indessen gilt eine öffentliche Mitteilung als gerechtfertigt, wenn die Informationen korrekte Tatsachen beinhaltet, im Zuständigkeitsbereich der warnenden offiziellen Stelle liegt, einem gemeinwohlorientiert-legitimen Ziel dient und ausgewogen ist.³¹ Jedwede diffamierende Bewertungen der Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften durch offizielle Stellen werden jedoch als Einschränkung der Religionsfreiheit qualifiziert. Auch das Verbot des sakralen Glockengeläutes einer Kirche stellt eine Einwirkung auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit dar.³²

(2) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung - Schranken

Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 GG gehört zu den vorbehaltlosen Grundrechten. Das heißt, sie enthält keine ausdrückliche Schrankenregelung. Jedoch vertreten sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung die Meinung, dass es im Rahmen der deutschen verfassungsrechtlichen Grundrechtsdogmatik keine schrankenlose Freiheit gibt.³³ Dem Menschenbild des Grundgesetzes liegt nicht ein gesellschaftlich isoliertes Individuum mit einem absolut autonomen Freiheitsanspruch zugrunde, sondern es geht von einer Person aus, die gemeinschaftsgebunden in einem sozialen Umfeld lebt. Die vorbehaltlosen Grundrechte können zwar nicht mit einem einfachen Gesetz begrenzt werden, aber Einschränkungen durch immanente Schrankenbestimmungen sind zulässig. Infolgedessen betrachten

²⁹ Morlok, Martin, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996, Art. 4 Rn. 86.

³⁰ Sachs, Michael: Verfassungsrecht II: Grundrechte, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2003, S. 263.

³¹ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 380.

³² BVerfGE 68, 62 (16) – Glockengeläuten: www.servat.unibe.ch/dfr/vw068062.html (Abruf: 25.03.09)

³³ Katz, Alfred: Staatsrecht, 13. Aufl., Heidelberg 1996, S. 338.

sowohl die Rechtsprechung als auch das Schrifttum eine Begrenzung der vorbehaltlosen Grundrechte aufgrund der folgenden Prinzipien für zulässig:³⁴

- der Schutz der Menschenrechte Dritter;
- Kollisionen mit anderen Verfassungsgütern;
- Einheit der Verfassung.

Aber die Einschränkung muss auf jeden Fall der Verfassung zugrunde liegen, bzw. von ihr abgeleitet werden können. Obwohl manche in der Lehrmeinung Artikel 136 I WRV als eine allgemeine gesetzliche Begrenzung für Artikel 4 I und II GG in Erwägung ziehen³⁵, ist sowohl die Rechtsprechung als auch die Mehrheit der Wissenschaft entgegengesetzter Meinung. Das Bundesverfassungsgericht vertritt z.B. in dieser Hinsicht die Auffassung, dass dem gleich am Anfang der Verfassung stehenden Grundrecht der Religionsfreiheit aufgrund seiner gewichtigeren Aufstellung in der Verfassung ein größeres Gewicht zukommt als gegenüber einer im Schlussteil des Grundgesetzes platzierten Bestimmung. Im Lichte der Verfassungsordnung „überlagere“ somit Artikel 4 I GG in seiner Wichtigkeit Artikel 139 WRV und könne deswegen nicht durch den Letzteren als einen allgemeinen Schrankenvorbehalt begrenzt werden.³⁶ Auch untersagt das Bundesverfassungsgericht die Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die „allgemeine Rechtsordnung“ wie z.B. die Rechtsgütertrias des Artikels 2 I GG (Rechte der Anderen, die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz) oder „unbestimmte Güterabwägungsklausel“ einzuschränken. Andererseits bildete aber Artikel 137 III WRV einen Eingriff in die kollektive Religionsfreiheit.³⁷

Die Einschränkung der vorbehaltlosen Grundrechte bedarf allerdings neben der „verfassungsimmanenten Schranke“ üblicherweise noch einer gesetzlichen Grundlage, in dem die „ungeschriebene immanente Grundrechtsschranke“ näher bestimmt und konkretisiert wird (Ermächtigung in Gestalt eines Gesetzes, wie z.B. im Kopftuchstreit). Gesetzliche Eingriffe in Art. 4 I und II GG sind allerdings dann gerechtfertigt, wenn sie selbst dazu dienen, einen Schaden von einem weiteren Verfassungsgut abzuwehren. Das Bundesverfassungsgericht hebt insbesondere den Schutz der Menschenwürde als eine Rechtfertigung für die Einschränkung der Religionsfreiheit hervor, da es die Würde des Menschen als obersten Wert der grundgesetzlichen Wertordnung betrachtet.³⁸ Bei einer Kollidierung des Grundrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit den anderen Verfassungsnormen

³⁴ A. a. O. S. 299; Michael, Lothar/Morlok, Martin: Grundrechte, Baden-Baden 2008, S. 338.

³⁵ So z.B. Sachs, Michael: Verfassungsrecht II: Grundrechte, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 2002, S. 264 ff.

³⁶ BVerfGE 33, 23 – Eidesverweigerung aus Glaubensgründen: Schwabe, Jürgen: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Studienauswahl (Band 1-89), 6. Aufl., Hamburg 1994, S. 128.

³⁷ Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 8. Aufl., München 2006, S. 149.

³⁸ BVerfGE 32, 98 (26) – Gesundheitsberufe: www.servat.unibe.ch/dfr/bv032098.html (Abruf: 25.03.09)

sollte mittels der „praktischen Konkordanz“ ein schonender Ausgleich und relative Zuordnung zwischen den konkurrierenden Verfassungsgütern hergestellt werden. Die kollidierenden Verfassungspositionen sollen nicht gegeneinander zum Nachteil des Anderen eingesetzt, sondern so auslegt werden, dass alle so gut wie nur möglich zur Geltung kommen. Diesbezüglich redet man hier von dem „Grundsatz des schonenden Ausgleiches“ oder der „Grundrechtsoptimierung“. In diesem Kontext ist es von großer Bedeutung, bei einer Kollision zwischen der Religionsfreiheit und den anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern einen verhältnismäßigen Ausgleich unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zuwege zu bringen.³⁹

Für eine Kollision der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Verfassungsgütern, bei der dann eine Begrenzung der Glaubensfreiheit eventuell in Frage käme, können folgende Beispiele angeführt werden: Aufgrund des Schutzes der allgemeinen Gesundheit ist ein Eingriff in die positive Religionsfreiheit in Form eines Gottesdienstes gerechtfertigt, wenn das Gebetshaus baufällig ist. Das Glockengeläut steht zwar als religiöses Grundrecht unter dem Schutz der Glaubensfreiheit, kann aber im Rahmen der Gesundheitsregelungen eingeschränkt werden, wenn es z.B. in der Nacht ausgeführt wird.⁴⁰ Die Frage nach der Religionszugehörigkeit bei der Anmeldung in einem öffentlichen Krankenhaus ist aufgrund der institutionellen Gewährleistung der krankenhäuslichen Seelsorge durch Art. 141 WRV verfassungsmäßig.⁴¹ Das Verbot einer religiösen Gemeinschaft kann in Frage kommen, wenn sie sich gegen die fundamentalen freiheitlichen demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes richtet.⁴²

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist nicht nur ein subjektiv-rechtliches Abwehrrecht gegen das staatliche Handeln, sondern ist gleichzeitig ein objektives Recht. Es verpflichtet somit den Staat, falls es nötig ist, aktiv zu werden und die Glaubensfreiheit selbst in Schutz zu nehmen. Dies ist eine Folge der objektiv-rechtlichen Dimension der Grundrechte. Der Staat hat dafür zu sorgen, Hindernisse zu beseitigen, die die Grundrechtsträger der Religionsfreiheit davor abhalten, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung nach ihr Leben zu führen. In diesem Rahmen kommt der Glaubensfreiheit aufgrund ihrer Ausstrahlwirkung eine wichtige Bedeutung zu. Sie muss beachtet werden, wenn Gerichte eine Rechtsnorm wie z.B. im Vereins- oder Berufsrecht auslegen. Bei einer von der Kirche organisierten Altkleidersammlung ließ der Wettbewerber durch ein gerichtliches Unterlassungsurteil die Aktion stoppen, und zwar mit der Begründung, die Sammlung sei aufgrund der Kanzelverkündigung gemäß § 1 UWG ein sittenwidriger Wettbewerb. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Landgerichtes für verfassungswidrig erklärt, weil es bei der Auslegung der angewendeten Rechtsnorm die Ausstrahlwirkung des

³⁹ Katz, Alfred: Staatsrecht, 13. Aufl., Heidelberg 1996, S. 338.

⁴⁰ Morlok, Martin, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996, Art. 4 Rn. 86.

⁴¹ Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte: Staatsrecht II, 19. Aufl., Heidelberg 2003, S. 132.

⁴² Hufen, Friedrich: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 365 ff.

Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) nicht beachtet hätte.⁴³ Als eine weitere Folge des objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehaltes der Glaubensfreiheit im Sinne von Grundrechtsschutz durch Verfahren sind die Gerichte verpflichtet bei der Festlegung der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die religiös-weltanschaulichen Interessen der Grundrechtsträger - so weit wie möglich - zu beachten. Es sollte z.B. nicht an religiösen Feiertagen terminiert werden, wenn die Betroffenen dies wünschen. Auch im Bereich der Organisationsregelungen hat die Religionsfreiheit Auswirkungen auf staatliche Stellen. In diesem Zusammenhang sollte seitens der öffentlichen Hand die Organisationshoheit der Religionsgemeinschaften und ihr Selbstbestimmungsrecht, (Art. 140 GG /Art. 137 und 141 WRV), gefördert und geschützt werden.

4. Schutzbereich der Gewissensfreiheit

Die Gewissensfreiheit ermöglicht dem Einzelnen nicht gegen die innerlich als bindend und unbedingt verpflichtend erfahrenen Gebote und Verbote des Gewissens handeln zu müssen.⁴⁴ Dabei ist es irrelevant ob die sittlichen und als verbindlich erfahrbaren Gebote des Sollens von einem religiösen oder weltanschaulichen System herrühren.

Grundrechtseingriffe und Schrankenbereich der Gewissensfreiheit

Die Gewissensfreiheit schützt genau wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowohl den inneren Raum des Forum internum, das Denken, als auch den äußeren Bereich des Forum externum, das Äußern und Handeln.⁴⁵ Damit eine Handlung in den Schutzbereich der Gewissensfreiheit unterfallen kann muss die eigene Gewissensentscheidung des Einzelnen, die ihn in einen innerlichen moralischen Konflikt versetzt, einen ernsthaften Charakter besitzen. Jedoch darf hierbei keine sachliche Rationalitätskontrolle vorgenommen werden. Ferner sollte sich die Handlung an seinem Gewissen orientieren und die eigene Identität in dem Umfang betreffen, dass dadurch der Zustand seiner persönlichen Psyche in Gefahr gerät. Diese Forderung darf aber nicht über das Maß steigen. Es sollte nicht vom Betroffenen verlangt werden, dass seine Gewissensentscheidung erst zu einem schweren seelischen Schaden führen muss, damit eine Verletzung der Gewissensfreiheit verfassungsrechtlich in Frage kommt. Ein objektives durchschnittliches Prüfungskriterium reicht als Größe aus, das für alle Personen gleich angewendet wird ohne dabei die einzelnen wichtigen individuellen Unterschiede zu vernachlässigen.⁴⁶

⁴³ BVerfGE 24, 236 (18) – (Aktion) Rumpelkammer: www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html (Abruf: 26.03.09)

⁴⁴ BVerfGE 78, 391 (16) – Totalverweigerung I: www.servat.unibe.ch/dfr/bv078391.html (Abruf: 26.03.09); BVerfGE 12, 45 (29 f.) – Kriegsdienstverweigerung I: www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.htm (Abruf:26.03.09)

⁴⁵ Morlok, Martin, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996, Art. 4 Rn. 63 f.

⁴⁶ A. a. O., Art. 4 Rn. 66.

Sämtliche staatliche Gebote und Verbote an die Einzelnen kommen als Eingriffe in die Gewissensfreiheit in Betracht, wenn sie gegen die Gewissensentscheidung des Betroffenen gerichtet sind. Auch indirekte Beeinträchtigungen der Gewissensentscheidungen durch die öffentliche Hand könnten als Begrenzung der Gewissensfreiheit in Frage kommen.

Die Gewissensfreiheit hat zwar keine Gesetzesvorbehalte, besitzt aber verfassungsimmanente Schranken. Sie kann wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch andere Verfassungsgüter begrenzt werden. Eine staatliche Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit im Bereich des Forum internum hat im Rahmen der deutschen Verfassungsordnung kaum praktische Relevanz. Dagegen haben die gewissensbezogenen Handlungen des Forum externum eine größere Bedeutung, weil sie in der Praxis mit anderen Grundrechten kollidieren und dadurch Konfliktsituationen hervorrufen, die dann einen sachgemäßen und verfassungskonformen Ausweg erfordern. Die Gewissensfreiheit einer Studentin, die aus Gewissensgründen ein tierversuchsfreies Praktikum beansprucht, kann durch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III 1 GG) des Hochschullehrers eingeschränkt werden.⁴⁷ Ferner kann ein Postbeamter aus Gewissensgründen die Zustellung der Post von einer seinem Weltbild zuwider vorkommenden Organisation nicht verweigern, solange er vorher keinen Versuch unternommen hat, den Konflikt im Rahmen des Beamtenrechts, z.B. mit einer Versetzung, zu lösen.⁴⁸ Darüber hinaus kann ein Anrecht auf steuerliche Abgabenverweigerung oder -verkürzung aus Gewissensgründen nicht erhoben werden.⁴⁹

Aufgrund ihres Grundrechtlichencharakters stellt die Gewissensfreiheit einen Teilsaspekt der objektiven Rechtsordnung dar. Sie legt daher der staatlichen Gewalt durch ihre „mittelbare und horizontale Ausstrahlungsfunktion“ die Pflicht auf, die gesamte Rechtsordnung so auszulegen, dass Konflikte, die aus Gewissensgründen entstehen könnten, vermieden werden. Der Staat sollte nicht nur die rechtlichen, sondern auch die organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzung schaffen, um im Rahmen des Möglichen die Einzelnen vor Wissenskonflikten zu schützen.

5. Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 III)

Das Grundgesetz gewährt im Art. 4 III GG dem Einzelnen als Grundrecht das Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe abzulehnen. Das Grundgesetz geht von der Würde der freien, sich selbst bestimmenden Person als höchster Rechtswert aus (Art. 1 I, Art. 2 II GG). Art. 4 I GG garantiert die Unverletzlichkeit des Gewissens und damit die Freiheit, nicht zu einem Verhalten gegen das als innerlich bindend und unbedingt verpflichtend

⁴⁷ Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007, S. 392; BVerfGE, 1 BvR 1834/97: www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000320_1bvr183497.html (Abruf: 26.03.09)

⁴⁸ Sachs, Michael: Verfassungsrecht II: Grundrechte, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2003, S. 276.

⁴⁹ Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 8. Aufl., München 2006, S. 156.

erfahrenen persönlichen Gebot gezwungen zu werden. Hieran knüpft Art. 4 III GG an und räumt - im Vergleich mit anderen demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungen in bemerkenswert weitgehender Weise - selbst in ernststen Konfliktlagen, in denen der Staat seine Bürger besonders fordert, dem Schutz des freien Gewissens des Einzelnen den Vorrang ein. Das Grundrecht der Kriegsverweigerung aus Gewissensgründen setzt der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine unüberwindlich Schranke entgegen. Auch bei Regelungen nach Art. 4 III 2 GG darf der Gesetzgeber dieses Grundrecht nicht in seinem sachlichen Gehalt einschränken, sondern nur die Grenzen offen legen, die in den Begriffen des Art. 4 III 1 GG selbst schon enthalten sind.⁵⁰ Die Gewissensentscheidung des Art. 4 III GG muss sich ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten; Sie ist in dieser Hinsicht eine absolute Entscheidung. Gemein ist das Gewissensverbot, Waffen, gleichviel welcher Art, zu führen; das Gewissen verbietet ein Tun, das unmittelbar darauf gerichtet ist, mit - den jeweils zur Verwendung kommenden - Waffen, Menschen im Kriege zu töten.⁵¹ Hieraus ergibt sich, dass derjenige das Grundrecht nicht in Anspruch nehmen kann, der geltend macht, sein Gewissen verbiete ihm nicht den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin, sondern lediglich die Teilnahme an bestimmten Kriegen, etwa am Kriege gegen bestimmte Gegner unter bestimmten Bedingungen, in bestimmten historischen Situationen, mit bestimmten Waffen.⁵² Aber nach der herrschenden Meinung der Lehre schließt Art. 4 III GG auch „die Verwendung als Beobachter für die Artillerie, auf die Vernichtung des Gegners zielende Befehls- und Nachrichtenübermittlung, Waffengattung sowie den Einsatz beim Waffen- und Munitionsnachschub, nicht aber eine Verwendung in der Rüstungsindustrie.“⁵³

Da Art. 4 III GG nur eine Gewissensentscheidung erkennt, die den „Kriegsdienst mit der Waffe“ ablehnt, erhebt sich die Frage, ob angesichts dieses Wortlauts der Dienst mit der Waffe im Frieden oder die Ausbildung mit der Waffe verweigert werden kann. Die Frage wird vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Art. 12 II 2 GG bejaht. Danach dürfe ein Mensch, der in Friedenszeit nicht zur Waffe greifen möchte, nicht dazu gezwungen werden.⁵⁴ Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens wird der Tatbestand der Gewissensentscheidung festgestellt. Wenn die Gewissensgründe

⁵⁰ BVerfGE 69, 1(45) – Kriegsverweigerung II: www.servat.unibe.ch/dfr/bv069001.html (Abruf: 26.03.09) BVerfGE 48, 127 (65) – Wehrpflichtnovelle: www.servat.unibe.ch/dfr/bv048127.html (Abruf: 26.03.09)

⁵¹ BVerfGE 12, 45 (34) – Kriegsdienstverweigerung I: www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.html (Abruf: 26.03.09)

⁵² A. a. O. (35)

⁵³ Kokott, Juliane: Zu Art. 4: Religionsfreiheit, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007, Rdn.: 95.

⁵⁴ BVerfGE 12, 45 (33) – Kriegsdienstverweigerung I: www.servat.unibe.ch/dfr/bv012045.html (Abruf: 26.03.09); Hofmann, Hans: Zu Art. 7: Schule und Religionsunterricht, in: Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von H. Hofmann und A. Hopfau, 11. Aufl., Köln/München 2008, Rdn. 52.

anerkannt werden, dann wird die betroffene Person von der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht des Wehrdienstes befreit. Bei der Festlegung der Gewissensentscheidung ist es nicht notwendig einen vollen Beweis dafür zu erbringen. Ein akzeptables Maß für die Glaubhaftigkeit der Gewissensentscheidung liegt schon dann vor, wenn der Richter mehr oder minder davon ausgehen kann, dass aller Voraussicht nach ein Gewissenszwang vorliegt. Damit soll der Anspruch an die richterliche Überzeugung zugunsten der Betroffenen gemindert werden.⁵⁵

6. Verhältnis zu anderen GG-Bestimmungen

a) Die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. 137 ff. WRV)

Der Begriff „Staatskirchenrecht“ hat eine historisch belastete Bedeutung und beschreibt in erster Linie die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Kirche. Er ist weit davon entfernt dem auf dem autonomen Individuum basierten Verhältnis zwischen der multikulturellen modernen Gesellschaft und der Religion gerecht zu werden.⁵⁶ Neben dem historisch „etablierten“ Christentum und Judentum existieren in der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft auch andere Religion wie der Islam, deren Beziehung mit dem Staat der Terminus „Staatskirchenrecht“ nicht mehr gerecht abdecken kann. Dafür wird heute der Begriff „Religionsverfassungsrecht“ bevorzugt. Die Bezeichnung „Staatskirchenrecht“ besitzt aber immer noch eine gewisse Relevanz, weil sie über Art. 140 GG in Verbindung mit den Kirchenartikeln 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung auch in der jetzigen Zeit zur Geltung kommt.⁵⁷ Jedoch werden in den Kirchenartikeln nicht nur das Verhältnis zwischen Kirche und Staat abgehandelt, sondern auch Themen wie die individuelle Glaubensfreiheit (Art. 136 WRV) oder der Status der weltanschaulichen Vereinigungen (Art. 137 VII WRV). Somit kommt es zur Überschneidung mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG), das sowohl die kollektive als auch die individuelle Glaubensfreiheit zum Inhalt hat. Daher ist es angebracht, den Begriff „Religionsverfassungsrecht“ zu benutzen, weil er einerseits die neuen Herausforderungen der multikulturellen Gesellschaft in Sachen religiöser und weltanschaulicher Überzeugung realitätsgerecht bewältigt, andererseits den Aufgaben der Kirchen gerecht wird.

Artikel 4 GG gewährt die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit. Danach können Einzelne sich um einen Glauben oder eine weltliche Überzeugung zusammenschließen und eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gründen. Diese Vereinigungen genießen die

⁵⁵ Kokott, Juliane: Zu Art. 4: Religionsfreiheit, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007, Rdn.: 99.

⁵⁶ In der Literatur gibt es auch entgegengesetzte Meinungen, die der Ansicht sind, dass der Begriff „Staatskirchenrecht“ auch heute in Deutschland den Anforderungen der multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft genüge. Winter, Jörg: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008, S. 9 ff.

⁵⁷ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 39.

gleichen grundrechtlichen Glaubensfreiheiten wie die Menschen.⁵⁸ Die Mitglieder dieser Vereinigungen haben das Recht eine kollektive weltanschauliche oder religiöse Überzeugung zu entwickeln und danach ihre Persönlichkeit zu entfalten. Der Staat ist nicht berechtigt sich in die Darstellungs-, Handlungs- oder Überzeugungsform der Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften einzumischen und ist ihnen gegenüber verpflichtet das Neutralitätsgebot zu wahren (In Zusammenspiel mit Art. 3 III, Art. 33 III GG und Art. 136 I, IV und Art. 137 I WRV i. V. m. Art. 140 GG).⁵⁹ Zwar kann der Staat die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften offen kritisierten, dies muss aber auf objektiv-sachlichen Fakten beruhen und darf nicht ihr Ansehen in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen.

Durch die Inkorporierung der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung über Art. 140 GG in das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bekamen die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besondere Rechte. Diese Kirchenartikel haben einen gleichen Rang wie die anderen Bestimmungen des Grundgesetzes und sind deshalb ein ebenbürtig geltender Teil des gegenwärtigen deutschen Verfassungsrechts und „bilden mit dem Grundgesetz ein organisches Ganzes“.⁶⁰ Jedoch sind diese Kirchenrechte der Weimarer Verfassung, die mittels Art. 140 GG in die bundesrepublikanische Verfassungsordnung inkorporiert wurden, nicht Grundrechte im Sinne von Art. 93 I Nr. 4 a GG. Infolgedessen ist es z.B. nicht möglich, dass eine Religionsgemeinschaft nur deswegen eine Verfassungsbeschwerde erhebt, weil ihre Selbstbestimmungsrechte gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV verletzt ist. Sie kann aber eine Verfassungsbeschwerde aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer kollektiven Religionsfreiheit entsprechend Art. 4 GG einlegen, da dieses Grundrecht neben der individuellen auch die kollektive Glaubensfreiheit schützt.⁶¹

Im Artikel 140 GG i.V. m. Art. 137 I WRV wird betont, dass keine Staatskirche besteht. Damit wird die Grundlage für die Autonomie des Staates als politischer Herrschaftsverband und der Kirche als eine Glaubensgemeinschaft gewährleistet, so dass sie sich nicht mehr gegenseitig bevormunden und beeinflussen können. Beide haben ihre eigenen Aufgabenbereiche, in die sie nicht intervenieren dürfen. Der Staat nimmt seine politischen Obliegenheiten zum Wohle der Gesellschaft wahr und die Kirche

⁵⁸ BVerfGE 24, 236 – „(Aktion) Rumpelkammer“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html (Abruf: 26.03.09). Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts können sich auch andere religiöse Vereinigungen auf die Glaubensfreiheit berufen, um ihre religiöse Rechte zur Geltung zu bringen. In diesem Fall war es die Katholische Jugendbewegung.

⁵⁹ BVerfGE 93, 1 – „Kruzifix“: Schwabe, Jürgen: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Studienauswahl (Band 1-89), Ergänzungen aus Band 90-96, 6. Aufl., Hamburg 1998, S.28 ff.

⁶⁰ BVerfGE 70, 138 (63) – „Loyalitätspflicht“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv70138.html (Abruf: 26.03.09); Kimms, Frank/ Schlünder, Irene: Verfassungsrecht II: Grundrechte, München 1998, S. 119.

⁶¹ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 76.

geht den religiösen Pflichten zugunsten ihren Mitgliedern nach. Als eine Konsequenz dieser Trennung von Staat und Kirche in der deutschen Rechtsordnung ist es gemäß Artikel 33 III GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I-IV WRV verfassungsrechtlich verwehrt, die Besetzung von öffentlichen Ämtern sowie der Anspruch auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte durch die Religion oder Weltanschauung zu bedingen. Genau so ist es auch nach Art. 3 III GG untersagt, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu privilegieren oder zu diskriminieren. Art. 137 I und 137 III WRV verbietet dem Staat Einfluss auf die Tätigkeit, Organisationsstruktur und Grundsätze im Aufgabenbereich der Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft zu nehmen.⁶² Es ist jedoch zu bemerken, dass die Trennung zwischen Kirche und Staat in der deutschen Verfassungsordnung nicht der Etablierung eines radikalen laizistischen Separationssystems das Wort spricht, in dem die Religion aus dem öffentlichen Leben verdrängt wird und der Staat konfessionelle Tatsachen ignoriert. Vielmehr ist es eine Sonderung, die auf gegenseitiger Kooperation basiert. In gewissen Bereichen wie der Erziehung, Krankenpflege, Sozialwesen, Militärseelsorge und Religionsunterricht arbeiten der Staat und die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zusammen. Da das Grundgesetz vom Individuum ausgehend die freiheitlich-demokratische Grundordnung definiert, liegen auch in der Auslegung des Grundrechts der Religionsfreiheit und in den dazu gehörenden Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung in erster Linie die Interessen des Einzelnen zugrunde. Der Staat ist dazu verpflichtet, seinen Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Persönlichkeit in der Öffentlichkeit nach ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung entfalten zu können. Die Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind letztendlich Vereinigungen, die ihren Mitgliedern die Gelegenheit geben, ihre religiösen oder weltanschaulichen Wünsche und Ziele als Staatsbürger nicht nur in den Räumen ihrer Organisationen, sondern auch in der Öffentlichkeit wahrnehmen und danach leben zu dürfen. Dem Staat steht es als Aufgabe zu, den Einzelnen diese Möglichkeit rechtlich zur Verfügung zu stellen.⁶³

(1) Das Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV)

Mit dem Selbstbestimmungsrecht gewährleistet die Verfassung allen Religionsgemeinschaften den Anspruch, ungeachtet dessen, ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder einen privatrechtlichen Status aufweisen oder überhaupt eine Rechtsfähigkeit besitzen, ihre eigenen Angelegenheiten frei von der staatlichen Intervention, Überwachung und

⁶² A. a. O., S. 92.

⁶³ BVerfGE 10, 59 – „Elterliche Gewalt“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv10059.html (Abruf: 26.03.09). „... das Recht so zu normieren, daß es den Bürgern die Freiheit läßt, bei der Gestaltung ihres Ehe- und Familienlebens ihren religiösen und weltanschaulichen Verpflichtungen mit allen Konsequenzen nachzuleben“. Das Anrecht, die Daseinsform nach seinen eigenen Überzeugungen zu führen, bezieht sich nicht nur auf die Ehe und Familie, sondern auch auf die anderen Lebensbereiche. So auch A. Freiherr von Campenhausen: Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 99; BVerfGE – „Gesundbeter“ 32, 98: www.servat.unibe.ch/dfr/bv032098.html (Abruf: 26.03.09).

Bevormundung zu organisieren, zu ordnen und zu verwalten.⁶⁴ Aufgrund der gewährleisteten Ordnungs- und Verwaltungsfreiheit der Weltanschauungs- sowie Glaubensgemeinschaften ist dem Staat untersagt, auf ihre interne Normsetzung und die freie Tätigkeit der einzelnen Organe Einfluss zu nehmen.⁶⁵ Zu diesen spezifischen Aufgabenbereichen gehört auch die Personalauswahl in die Gremien und die Organisation der religiösen und weltanschaulichen Gesellschaften⁶⁶ sowie die Anwendung einer eigenen Jurisdiktion, derer sich die Kirchen bis jetzt auch bedient haben.⁶⁷ Durch das Selbstbestimmungsrecht bekommen die Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit, ihre Aufgaben im Rahmen des eigenen religiösen und weltanschaulichen Weltbildes auch im öffentlichen Raum wahrzunehmen. Unter dem Begriff Selbstbestimmung des Art. 137 III 1 WRV versteht das Bundesverfassungsgericht das Recht, sämtliche Angelegenheiten, die für die Verwaltungs- und Ordnungsgesichtspunkte der Gemeinschaft charakteristisch sind, selbstständig rechtlich konstruieren zu dürfen.⁶⁸ Da im Zusammenhang des Artikels 4 GG und Art. 137 III WRV das Grundgesetz den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen großen Spielraum bei der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gewährt, sollte daher die Bezeichnung „Ordnen“ und „Verwalten“ eher weit ausgelegt werden⁶⁹, um des ihnen zustehenden Rechts hinsichtlich der administrativen Organisationshoheit und Personalhoheit gerecht werden zu können. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass auch bei der Auslegung des Selbstbestimmungsrechts dem Selbstverständnis der Kirchen und Gemeinschaften, soweit die zu schützenden Rechtsgüter dem grundrechtlichen Rahmen der Bekenntnis- und Glaubensfreiheit des Art. 4 GG entspricht und von ihm abgedeckt werden kann, ein besonderes Gewicht beizumessen sei.⁷⁰

Es liegt auf der Hand, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht grenzenlos sein kann. Art. 137 III 1 WRV setzt den Kirchen und anderen Gemeinschaften das „für alle geltende Gesetz“ als Schranke. Unter diesem

⁶⁴ BVerfGE 83, 341 (51 ff) – „Bahai“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv083341.html (Abruf: 26.03.09).

⁶⁵ BVerfGE 53, 366 (119) – „Konfessionelle Krankenhäuser: www.servat.unibe.ch/dfr/bv053366.html (26.03.09).

⁶⁶ BVerfGE 70, 138 (59) – „Loyalitätspflicht“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv70138.html (Abruf: 26.03.09).

⁶⁷ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 101.

⁶⁸ BVerfGE 70, 138 (60) – „Loyalitätspflicht“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv70138.html (Abruf: 26.03.09).

⁶⁹ Wenn das Kirchenrecht indes weltliche Normen tangiert, dann unterliegt es der staatlichen (gerichtlichen) Kontrolle und Prüfung. Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 101.

⁷⁰ BVerfGE 53, 366 (119) – Konfessionelle Krankenhäuser: www.servat.unibe.ch/dfr/bv053366.html (Abruf: 26.03.09); BVerfGE 66, 1 (57) – Konkursausfallgeld: www.servat.unibe.ch/dfr/bv066001.htm (Abruf: 26.03.09); BVerfGE 70, 138 (63) – „Loyalitäts-pflicht“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv70138.html (Abruf: 26.03.09).

Begriff versteht man jene Gesetze, die allgemein sowohl für die Einzelnen als auch für die Vereinigungen gelten und die nicht spezifisch dafür verabschiedet worden sind, um das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften einzuschränken. Es ist jedoch nicht verfassungswidrig, wenn die „für alle geltenden Gesetze“ nebenbei und ohne direkten Bezug gewisse Bestimmungen haben, die das Selbstbestimmungsrecht in Mitleidenschaft ziehen. Wichtig ist dabei nur, dass kein gezielter und bewusster Eingriff auf die Selbstorganisationshoheit und Selbstverwaltungshoheit der Kirchen und konfessionellen oder weltanschaulichen Gesellschaften mit dem Gesetz bezweckt wird.⁷¹ Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV gewährt zwar dem Staat das Rechtsetzungsmonopol, der damit die Schranken der Autonomie der Kirchen und anderen Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften anordnet; aber der politische Herrschaftsverband kann diese Grenze nicht beliebig setzen, er muss die Eingriffe im Rahmen des Art. 4 GG und des Art. 137 I WRV und unter Beachtung des Selbstverwaltungs- sowie Selbstbestimmungsrechts der Vereinigungen festlegen und Zurückhaltung üben, wenn kein Gemeinwohl bedingte Notwendigkeit besteht. Bei einer Kollision des Selbstbestimmungsrechts und einer gesetzlichen Regelung empfiehlt das Bundesverfassungsgericht einen schonenden Ausgleich zwischen beiden Rechtsgütern herbeizuführen⁷², damit durch eine proportionale Zuordnung eine optimale Wirkung erlangt werden kann. Allerdings soll die Rechtsgüterabwägung so vorgenommen werden, dass „... dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen“ sei.⁷³ Im Rahmen dieser Prüfung spielt der zu berücksichtigende Aufgabenbereich der Glaubens- oder Weltanschauungsgesellschaft eine wichtige Rolle. Je stärker der religiöse oder weltanschauliche Aspekt in den Vordergrund rückt, desto mehr Rücksicht muss der Staat in Sachen Einschränkung auf das Selbstbestimmungsrecht nehmen und umgekehrt wird bei weltlichen Angelegenheiten der Kirchen oder anderen konfessionellen oder weltanschaulichen Gemeinschaften die reglementierende Intervention des politischen Gemeinwesens zunehmen.

(2) Stellung der Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, der Religiösen Vereinigungen und der Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts

(a) Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus

Dies sind Religionsgemeinschaften, die neben den öffentlich-rechtlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften die privatrechtliche Form eines

⁷¹ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 111; Stein, Ekkehart/Götz, Frank: Staatsrecht, 20. Aufl., Tübingen 2007, S. 272.

⁷² BVerfGE 66, 1 (57) – Konkursausfallgeld: www.servat.unibe.ch/dfr/bv066001.htm (Abruf: 26.03.09); BVerfGE 70, 138 (63) – „Loyalitätspflicht“ www.servat.unibe.ch/dfr/bv070138.html (Abruf: 26.03.09).

⁷³ BVerfGE 66, 1 (57) – Konkursausfallgeld: www.servat.unibe.ch/dfr/bv066001.html (Abruf: 26.03.09).

rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins besitzen. Sie genießen dieselben verfassungsrechtlichen Rechte und Freiheiten, die Art. 4 GG und Art. 140 GG i.V.m. 137 I und 137 III WRV den Vereinigungen mit einem Körperschaftsstatus gewährt. In Rahmen der deutschen Rechtsordnung genügt es, eine Vereinigung als Religionsgemeinschaft anzuerkennen, wenn mindestens 2 Personen einen Zusammenschluss gründen, der ein Mindestmaß an Organisationsstruktur aufweist und sich die Pflege des gemeinsamen Glaubens der Verbandmitglieder zum Ziel setzt.⁷⁴ Zwar hat jede Glaubensgemeinschaft das Recht die Stellung ihrer religiösen Überzeugung selbst zu bestimmen, aber das als Konfession deklarierte Weltbild muss jedoch einen gewissen objektiven Charakter einer Religion aufweisen, um verfassungsrechtlich als Glaube im Sinne des Artikels 4 I und II GG anerkannt zu werden. Nach dem Ermessen des Bundesverfassungsgerichts sollte der geistige Gehalt und das äußere Erscheinungsbild einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung anhand einer sachlichen Prüfung durch staatliche Organe - letzten Endes sind dies die Gerichte - erweisen können, dass es sich um einen Glauben oder einer Weltanschauung handelt. Daher reicht die Behauptung einer Gemeinschaft, sie bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft nicht aus. Daneben muss das eigene Verständnis mit der aktuellen Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinen sowie religionswissenschaftlichen Auffassung übereinstimmen können.⁷⁵ Aber auch die Gerichte haben bei der Auslegung des Religionsbegriffes keinen freien Raum. Sie müssen sich ebenfalls nach den Vorgaben des Grundgesetzes richten. Ferner können Vereinigungen, die eine verfassungsrechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft geltend machen möchten, aber überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen, nicht als Glaubensgemeinschaften akzeptiert werden, wenn sie auch ihre ökonomische Tätigkeit im Lichte des Art. 4 GG als eine religiöse Ausübung darstellen.

Neben den Religionsgemeinschaften spricht das Grundgesetz auch von Weltanschauungsgemeinschaften. Die Letztere unterscheidet sich durch ihre Pflege einer Weltanschauung. Wie schon weiter oben erwähnt, beschäftigt sich die Weltanschauung mit der Frage nach der Deutung und dem Sinn des Weltganzen sowie dem Standpunkt des Menschen in der Welt. Sie umfasst die „letzten Werte“, nach denen der Einzelne versucht, seinem Leben und dem Weltganzen einen Sinn zu geben. Die Wertungen müssen jedoch im Gegensatz zu einer Religion nicht metaphysischen oder göttlichen Ursprungs sein. Das Grundgesetz verleiht sowohl der Religions- als auch der Weltanschauungsgemeinschaft durch Art. 140 i.V.m. Art.137 VII WRV die gleiche Stellung, sodass sie als privatrechtliche Organisationen die gleichen grundrechtlichen Rechte und Freiheiten in vollem Umfang erhalten. Sie sind nicht schlechter gestellt als die Vereinigungen mit Körperschaftsstatus. Die Letzteren haben nur aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung einige Kompetenzen und rechtliche Mittel, die aber letztendlich die Position der

⁷⁴ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 116.

⁷⁵ BVerfGE 83, 341 (52) – „Bahai“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv083341.html (Abruf: 26.03.09).

privatrechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht arg in Mitleidenschaft ziehen.⁷⁶ Deshalb sind auch sie berechtigt nach ihrem Selbstverständnis, alleine zu bestimmen, was für sie als religiöse oder weltanschauliche Ausübung zu betrachten ist.⁷⁷ Dem Staat liegt hier als eine konfessionell und weltanschaulich neutrale Instanz die Pflicht, diesen Anspruch nach objektiven Kriterien zu prüfen. Es treten heute in der multikulturell ausgerichteten Gesellschaft Schwierigkeiten auf, wenn Vereinigungen als Religionsgemeinschaft anerkannt werden wollen und sich dabei auf ihr Selbstverständnisrecht beziehen, aber trotzdem nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild und geistigen Gehalt den Anforderungen der Verfassung nicht Genüge leisten können. Bei den etablierten historischen Religionsgemeinschaften, wie z.B. den Organisationen der christlichen Kirchen, gibt es in dieser Hinsicht kaum Probleme; ihre gemeinnützige Arbeit wird als Ausübung ihrer Religion aufgefasst und steht unter dem Schutz der Religionsfreiheit des Grundgesetzes. Sie haben das Recht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV in diversen öffentlichen Bereichen Seelsorge zu betreiben und in öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Auch die privatrechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften profitieren in der Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung vom Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV). Ihre Autonomie gegenüber dem Staat ist gewährleistet und in Form eines Vereins nehmen sie wie die anderen Religionsgesellschaften den verfassungsrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit ebenfalls in Anspruch. Das heißt, wenn ein privatrechtliche Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft ein Verein ist, geht dadurch ihr geschützter religionsgemeinschaftlicher Rechtsstatus nicht abhanden.⁷⁸ Nach der Aufhebung des sogenannten vereinsrechtlichen Religionsprivileg der Glaubens- und Weltanschauungsvereinigungen (§ 2 II Nr. 3 VereinsG) ist es allerdings nun möglich, nach § 3 I des Vereinsgesetz auch Religions- und Weltanschauungsgesellschaften zu verbieten.⁷⁹ Ferner wurden durch die

⁷⁶ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 119.

⁷⁷ BVerfGE 24, 236 (25) – „(Aktion) Rumpelkammer“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html (Abruf: 26.03.09).

⁷⁸ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 120.

⁷⁹ Als die islamische Organisation („Kalifatsstaat“) nach § 3 I S 1, 14 I S 1, 15 I VereinsG von dem Bundesinnenminister verboten wurde, ging die Vereinigung wegen dieser Angelegenheit sowohl vor das Bundesverwaltungs- als auch vor das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung, dass die Aufhebung des Religionsprivilegs in § 2 II Nr. 3 VereinsG a.F. verfassungswidrig sei. Beide hohen Gerichte sahen die Erweiterung der Verbotstatstände auf die Religionsgemeinschaft durch die Änderung des Vereinsgesetz für verfassungsgemäß, weil es hier um den Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen ginge. Die Eingriffschranke der Vereinigungsfreiheit liege für die Glaubensgesellschaften gemäß Art. 4 I und II, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 II WRV in der Verteidigung und Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung. Aufgrund der grundgesetzlichen Gewährleistung der Glaubensfreiheit sei zwar ein Verbot einer Religionsgemeinschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Grundrechts des Art. 4 GG, aber bei der Abwägung der

Änderung des § 14 VereinsG die Verbotsgründe für Ausländervereine verschärft, so dass im Rahmen der Terrorbekämpfung auf internationaler Ebene das Vorgehen gegen die erwähnten Organisationen erleichtert worden ist.

Die Religionsgemeinschaften erwerben ihre Rechtsfähigkeit gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 IV WRV nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit erlangen sie einen festeren privatrechtlichen Stand, sodass sie sicherer am staatlich-weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen können; ohne die Rechtsfähigkeit besitzt die Religionsgemeinschaft nur die Position eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Aneignung der Rechtsfähigkeit erlangt die Religionsgesellschaft durch den Eintrag als Verein gemäß §§ 55 BGB.

(b) Religiöse Vereinigungen

Im Gegensatz zu den Religionsgemeinschaften und Kirchen haben die religiösen Vereine eingeschränkte religiöse Absichten, die sie befolgen. Sie sind in der Regel deren Teilorganisation und erfüllen gewisse Aspekte religiöser Aufgaben im sozialen Leben der Gesellschaft wie z.B. im Bereich der Bildung, Wohltätigkeit oder der Krankenhauspflege. Was die Organisation und Gründung dieser Vereine betrifft, kommt Art. 9 I und II GG in Betracht, jedoch mit dem Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen des Art. 4 und 140 GG wie z.B. das Selbstbestimmungsrecht Art. 137 III WRV. Die Betätigung steht je nach Sachlage unter dem Schutz diverser Grundrechte, zumal des Art. 4 I, II GG. Die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis gemäß Art. 137 III WRV stehen demnach der Kirche nicht nur hinsichtlich ihrer körperschaftlichen Organisation und ihrer Ämter zu, sondern auch hinsichtlich ihrer Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. In diesem Kontext ist es von großer Bedeutung, dass der Zweck der Vereinigung auf die Erreichung eines religiösen oder weltanschaulichen und nicht z.B. eines wirtschaftlichen Zieles gerichtet ist. Das gilt ohne weiteres für organisatorisch oder institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden, deren Dasaeinszweck auf die Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben ausgeht. Dies schließt auch andere selbstständige oder unselbstständige Vereinigungen ein, wenn und soweit ihr Zweck auf die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündigung des Glaubens ihrer Mitglieder abzielt. Maßstab für das Vorliegen dieser

kollidierenden Verfassungsgüter - entsprechend dem Prinzip des schonenden Ausgleiches - sei der Eingriff gerechtfertigt, da er hier unumgänglich gewesen sei. Die Unerlässlichkeit sei dann der Fall, wenn eine Religionsgemeinschaft die Verfassungsgrundsätze des Art. 79 III nicht nur missachte, sondern auch gegen sie zielgerichtet „aktiv-kämpferisch“ angehe; bei der erwähnten Organisation sei dies der Fall gewesen. Daher wies das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde (1BvR 536/03) und der Bundesverwaltungsgericht die Klage (BverwG 6 A 4.02) ab und sahen das Verbot der Religionsgemeinschaft aufgrund der Aufhebung des Religionsprivilegs durch die Änderung des § 2 II Nr. 3 a.F. des VereinsG mit höherrangigem Recht vereinbar.

Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele sein.⁸⁰ Jene verfassungsrechtliche Besonderheit gewährt den religiösen Vereinen verglichen mit den anderen einen höheren Status. Deshalb müssen Gerichte bei der Auslegung der einfachgesetzlichen Bestimmungen das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Vereine berücksichtigen, die ihnen eine gewisse Vereinsautonomie gewährt.⁸¹ Falls der Verein einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zugeordnet ist, dann sollte die Abhängigkeit nicht die übliche Grenze seiner Selbstverwaltung überschreiten, so dass der Wille der Mitglieder bei der Leitung der Vereinigung überhaupt keine Rolle mehr spielt und die Vereinigung nur zu einer Verwaltungsstelle oder einem Sondervermögen einer anderen konfessionellen Einrichtung reduziert wird.⁸²

Das Vereinsrecht schränkt das Selbstbestimmungsrecht auch für die religiösen Vereine im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV ein, aber nur in dem Maße, dass dadurch die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewährleistet wird. Was aber die innere Organisation des religiösen Vereines betrifft, ist die Vereinigung in Bezug auf ihr Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht nicht an „das für alle geltende Gesetz“ - im konkreten Fall ist es das Vereinsrecht - gebunden.⁸³

(c) Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Verwaltungsorganisationsrecht sind Körperschaften des öffentlichen Rechts eigentlich Personenverbände, die unter staatlicher Aufsicht gewisse Staatsaufgaben übernehmen. Artikel 137 V WRV gewährt den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen speziellen Körperschaftsstatus, der von dem gängigen Verwaltungsorganisationsrecht abweicht, weil sie dem öffentlichen Recht nicht gänzlich eingeordnet sind, der staatlichen Aufsicht nicht unterstehen und keine staatliche Aufgaben wahrnehmen.⁸⁴ Ferner üben sie zwar öffentliche, aber keine staatliche Gewalt mit hoheitlichem Zwangscharakter aus.⁸⁵ Nur wenn die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Staat verliehene Aufgaben ausüben oder ihre Betätigungen über den religiösen oder weltanschaulichen Bereich hinausgehen oder sich in die staatliche Sphäre erstrecken, dann

⁸⁰ BVerfGE 46, 73 (28)– Stiftungen: www.servat.unibe.ch/dfr/bv046073.html (Abruf: 27.03.09); Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 125.

⁸¹ BVerfGE 83, 341 (52 ff.) – „Bahai“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv083341.html (Abruf: 27.03.09).

⁸² BVerfGE 83, 341 (67) – „Bahai“: www.servat.unibe.ch/dfr/bv083341.html (Abruf: 27.03.09).

⁸³ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 126; BVerfGE 18, 385 (7) – Teilung einer Kirchengemeinde: www.servat.unibe.ch/dfr/bv018385.html (Abruf: 27.03.09)

⁸⁴ BVerfGE 102, 370 (71) – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas: www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html (Abruf: 27.03.09)

⁸⁵ BVerfGE 18, 385 (6) – Teilung einer Kirchengemeinde: www.servat.unibe.ch/dfr/bv018385.html (Abruf: 27.03.09)

kommt dies einer Anwendung der Staatsgewalt gleich; mit der Folge dass ihr Selbstbestimmungsrecht in diesen Fällen einer Einschränkung unterliegen wird, die in der Sache begründet ist. Der Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus ist die Bekräftigung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft vom Staat.⁸⁶ Trotz ihrer körperschaftlichen Organisationsform stehen sie dem Staat als Teil der Gesellschaft gegenüber. Daher ist dieser Status der religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art 137 V WRV ein Zustand sui generis im Vergleich zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Mit der Anerkennung des korporativen Status der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wurde mit Artikel 137 V WRV statt einer strikten Trennung zwischen Staat und Kirche eine gemäßigte Teilung, die auf einer Kooperation zwischen beiden Anstalten beruht, in die Wege geleitet.⁸⁷ Der Staat lässt durch Vergabe eines Körperschaftsstatus zu, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im öffentlichen Raum aktiv werden. Darüber hinaus erleichtert er es den Vereinigungen, ihren Organisationsaufbau und ihre Betätigung nach ihren religiösen oder weltanschaulichen Selbstverständnisses zu gestalten. Der Körperschaftsstatus gewährt den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Gegensatz zu den privatrechtlich strukturierten eine besondere Rechtsstellung. Den Ersteren werden nämlich hoheitliche Kompetenzen zur Verfügung gestellt, die sie gegen ihre Mitglieder und gegen Dritte zur Geltung bringen können. Einer Religionsgesellschaft den Körperschaftsstatus anzuerkennen zeugt von dem Gewicht ihrer öffentlichen Wirksamkeit. Die großen Kirchen mögen aufgrund ihrer langen Tradition und großen Mitgliederzahl im Vergleich zu den anderen korporierten Religionsgemeinschaften ein wesentliches Gewicht haben; dies hat aber keine zwangsläufige Bevorzugung zur Folge. Andererseits bedeutet das jedoch nicht, dass das Grundgesetz dem Staat vorschreibt, alle Religionsgesellschaften über einen Kamm zu scheren. Eine Differenzierung ist möglich - wie z.B. bei der Verleihung des Körperschaftsstatus -, aber nur unter der Bedingung, dass dafür sachlich vertretbare Gesichtspunkte angeführt werden.⁸⁸

Den Kirchen, die am 11. August 1919 schon den Körperschaftsstatus besaßen, garantiert die Verfassung ihren Zustand (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V 1 WRV). Anderen Religionsgemeinschaften kann ebenfalls die Körperschaft gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V 2 verliehen werden. Für die Verleihung eines Körperschaftsstatus müssen neben der Rechtstreue⁸⁹ weitere

⁸⁶ BVerfGE 30, 415 (30) – Mitgliedschaftsrecht: www.servat.unibe.ch/dfr/bv030415.html (Abruf: 27.03.09)

⁸⁷ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 129.

⁸⁸ BVerfGE 19, 129 (18) – Umsatzsteuer: www.servat.unibe.ch/dfr/bv019129.html (Abruf: 27.03.09).

⁸⁹ Fleck, Gunter: Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer multikulturellen Gesellschaft: Ein Vorschlag

Voraussetzungen erfüllt werden. Danach besteht der Erwerb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aus den folgenden Bedingungen:

1-Art 137 V 2 WRV verlangt für die Verleihung eines Körperschaftsstatus die „Gewähr der Dauer“ einer Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft, die durch ihre Verfassung und Mitgliederzahl geleistet werden muss.⁹⁰ Sie sollen beweisen, dass sie auch in Zukunft in der Lage sein werden mit dem Staat dauerhaft zu kooperieren. „Im einzelnen muß sie eine rechtlich fassbare Organisationsform einer Verwaltungsgemeinschaft mit nach außen vertretungsberechtigten Organen aufweisen, über eine hinreichende Finanzausstattung verfügen und einen genügend langen Zeitraum des Bestehens ausweisen.“⁹¹ Daneben kann auch die Intensität des religiösen Lebens ein Indiz für den dauerhaften Bestand gelten.⁹² Die Mitgliederzahl kann zwar nicht mathematisch festgesetzt werden, aber eine gewisse Kontinuität sollte schon gewährleistet sein. In der Praxis verlangen die Bundesländer gewöhnlich eine pro Mille der Bevölkerung des betreffenden Landes als Mitglieder der Gemeinschaft.

2-Die Verleihung eines Körperschaftsstatus lässt sich nicht mit diesen Voraussetzungen bewenden. Daneben wird sowohl in der Lehrmeinung als auch in der Rechtsprechung die Treue zum geltenden Recht von der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gefordert.⁹³ Sie müssen die Gewähr dafür bieten, die übertragene Hoheitsgewalt im Rahmen der Verfassung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Insbesondere wird von den Gemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben möchten, erwartet, dass ihr Wirken die in Art. 79 III GG aufgeführten fundamentalen Verfassungsgrundsätze, die Grundrechte Dritter und die Prinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Allerdings stellt jede Verletzung von Recht und Gesetz nicht die Rechtstreue in Frage. Solange eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die Verfassungsordnung einzuordnen, sollte ihr der Körperschaftsstatus aus

de lege ferenda zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, Frankfurt a.M. 2005, S. 93 ff.

⁹⁰ Kirchhof, Paul: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 684 ff.

⁹¹ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 135.

⁹² BVerfGE 102, 370 (63) – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas: www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html (Abruf: 27.03.09)

⁹³ BVerfGE 102, 370 (75 ff.) – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas: www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html (Abruf: 27.03.09); Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 668 f. und 682 ff.

Gründen der Religionsfreiheit verleih werden.⁹⁴ Der Staat kann den Antrag einer Vereinigung auf den Status einer Körperschaft nur aufgrund ihres Verhaltens, nicht aber ihres Glaubens verweigern. Er ist jedoch dazu berechtigt, die Haltung, wenn sie auch religiös motiviert ist, nach weltlichen Kriterien zu prüfen. Aber den Glauben an sich darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat nicht bewerten. Ebenfalls ist es den behördlichen Instanzen verwehrt, die Verleihung des Körperschaftsstatus daran zu knüpfen, dass die interne Organisation der Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung mit dem Demokratieprinzip des Art. 20 GG übereinstimmt. Dies widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht, das Art. 140 GG i.V.m. 137 III WRV den religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen gewährleistet. Jedoch verbietet das Grundgesetz die Verleihung eines Körperschaftsstatus an Vereinigungen, die das freiheitliche Staatskirchenrecht des Grundgesetzes missachten und somit keinen Wert auf das Paritäts-, Neutralitätsgebot und Verbot einer Staatskirche legen.⁹⁵

Der Körperschaftsstatus wird in Form eines Gesetzes vergeben und die Zuständigkeit der Verleihung liegt bei den Bundesländern. Eine weitere Vorschrift des Artikel 137 V WRV ist die automatische Gewährleistung des Körperschaftsstatus an einen Verband, der aus dem Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften besteht. In der Lehrmeinung wird diese Regelung kritisiert, weil der Körperschaftsstatus in diesem Fall ohne die Mitwirkung einer staatlichen Behörde zu Stande komme.⁹⁶

b) Der Religionsunterricht nach Artikel 7 GG

Nach Art. 7 III GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unter Religionsunterricht wird die Unterweisung eines bestimmten religiösen Bekenntnisses verstanden. Die Veranstaltung soll nicht nur wie in der Religionskunde eine Gegenüberstellung bildungsspezifischer vergleichender Informationen über Religionen und ethische Anschauungen zum Ziel haben. Die Werte und Glaubensinhalte der eigenen Konfession werden hier als ein Wahrheitsanspruch an die Schüler zur Bildung einer bekenntnisorientierten Identität erteilt. Der Religionsunterricht ist in diesem Sinne nicht neutral, es handelt sich hier um eine konfessionelle Verkündung, es wird vermittelt an was man glauben soll.⁹⁷ Das Lehrfach wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften gegeben. Gemäß Art. 7 II haben die Erziehungsberechtigte das Recht, über die Teilnahme des Kindes am

⁹⁴ BVerfGE 102, 370 (81f.) – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas: www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html (Abruf: 27.03.09)

⁹⁵ BVerfGE 102, 370 (87) – Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas: www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html (Abruf: 27.03.09)

⁹⁶ Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 140.

⁹⁷ Schmitt-Kammler, Arnulf: Zu Art. 7: Schulwesen, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007, Rdn.: 39 ff.

Religionsunterricht zu bestimmen. Ferner darf ein Lehrer nicht gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Wie schon angedeutet, konstituiert Art. 7 III 1 den Religionsunterricht mit Ausnahme der bekenntnisfreien Bildungsstätten in den öffentlichen Schulen als ordentliche Lehrveranstaltung. Diese institutionelle Gewährleistung hat ihre Schranken in der Sonderregelung des Art. 141 GG. Nach dieser sogenannten „Bremer-Klausel“ wird aus traditionellen Gründen in Bremen und Berlin der Religionsunterricht nicht als ordentlicher Lehrfach angeboten. Darüber hinaus hat auch Brandenburg durch die Einführung des Unterrichts Lebenskunde-Ethik-Religionskunde (LER) als nicht konfessionsgebundenes Pflichtfach eine von der gängigen Praxis abweichende Regelung ins Leben gerufen. Dies hat eine juristische Debatte über die Verfassungsmäßigkeit dieses Faches ausgelöst, was dann mit einem Kompromissvorschlag des Bundesverfassungsgerichts beigelegt wurde. Danach wird neben dem Pflichtfach LER ein Religionsunterricht eingeführt. Schüler, die an dem Bekenntnisunterricht teilnehmen, müssen nicht mehr das obligatorische Lehrfach LER besuchen.⁹⁸ Abgesehen von diesem Sonderstatus ist der Religionsunterricht eine integrale Lehrveranstaltung der öffentlichen Schule, die mit den anderen Lehrfächern eine gleichberechtigte Stellung genießt.⁹⁹ Der Staat übernimmt die Sach- und Personalkosten.¹⁰⁰ Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung mit adäquater Wochenstundenzahl innerhalb der üblichen Schulstunden angeboten wird. Des Weiteren muss der Unterricht durch entsprechend wissenschaftlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.¹⁰¹ Als ein ordentliches Lehrfach ist der Religionsunterricht ein Pflichtfach und kein Wahlfach. Deswegen kann er benotet werden und eine versetzungsrelevante Rolle spielen.¹⁰² Allerdings besteht für die Schüler das Anrecht, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Dies ist die Konsequenz des elterlichen Erziehungsrechts gemäß Art. 6 II und Art. 7 II sowie der Religionsfreiheit Art. 4 GG. Wenn das Kind sein 14. oder 18.¹⁰³ Lebensjahr vollendet hat, kann es auch selbst entscheiden, ob es den Konfessionsunterricht besuchen möchte oder nicht. Weil der Religionsunterricht eine staatliche Lehrveranstaltung ist, ist der Staat oder die

⁹⁸ Hofmann, Hans: Zu Art. 7: Schule und Religionsunterricht, in: Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von H. Hofmann und A. Hopfauf, 11. Aufl., Köln/München 2008, Rdn. 30 ff.

⁹⁹ Neben dem Religionsunterricht ist es verfassungsmäßig zulässig einen Ethikunterricht einzuführen. Für weitere Informationen: Schmitt-Kammler, Arnulf: Zu Art. 7: Schulwesen, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007, Rdn.: 54.

¹⁰⁰ Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Religionsgemeinschaften sich an den Kosten beteiligen.

¹⁰¹ Als eine Folge der Gleichberechtigung des Religionsunterrichts mit den anderen ordentlichen Lehrfächern hat der Religionslehrer Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz.

¹⁰² Link, Christoph: Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 463.

¹⁰³ In Bayern und Saarland ist die Religionsmündigkeit erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahr erreicht; Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 215.

kommunale Körperschaft der eigentliche Unternehmer bzw. der Schulträger der Lehrveranstaltung und nicht die Religionsgemeinschaft. Deshalb wird der Religionsunterricht als ein „Teilaspekt des aus der Staatsgewalt abgeleiteten Bildungsauftrags“ betrachtet.¹⁰⁴ Im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften hat der Staat die alleinige Schulaufsicht. Nur er hat als Auftraggeber den Anspruch auf Erteilung des Religionsunterrichts. Die Religionsgemeinschaften haben indes das Recht zur Einsicht in die Lehrveranstaltung ohne jedoch ein Weisungsrecht über den Lehrer als Beamten. Denn die Dienstaufsicht über die Lehrer steht dem Staat zu. Die Religionsgesellschaften können jedoch gegenüber der Lehrkraft an der zuständigen Behörde ihre Missbilligung vorbringen, aber nicht eigenständig Maßnahmen treffen. Bei einer Nichtbeachtung der Beanstandung haben sie das Recht, ihre Berechtigung für die Erteilung des Lehrfaches zurückzunehmen.¹⁰⁵

Obwohl der Staat als „Unternehmer“ des Religionsunterrichts kraft seiner Schulhoheit das Lehrfach organisiert und an den staatlichen Schulen anbietet, kann er gemäß Art. 7 III 2 GG das Bekenntnisunterricht nur in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften erteilen. Denn nach der erwähnten Bestimmung wird das konfessionsgebundene ordentliche Lehrfach „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ gegeben. Somit ist die Erteilung des Religionsunterrichts eine gemeinsame Angelegenheit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. Beide Seiten respektieren gegenseitig jeweils ihren eigenen Aufgabenbereich. Der Staat nimmt die organisatorischen und schulaufsichtlichen Aufgaben wahr und die Religionsgemeinschaften üben die inhaltliche Aufsicht aus, indem sie die Lehrthemen des Religionsunterrichts festlegen.¹⁰⁶ Die inhaltliche Gewährleistung der religiösen Grundsätze soll die konfessionelle Bindung des Unterrichts im Lichte der Glaubens- und Sittenlehre sichern, nicht jedoch jeder These der Religionsgemeinschaft im Sinne einer „Verkirchlichung“ einen breiten Raum gewähren. In diesem Rahmen wird auch die Konfessionalität des Religionsunterrichts durch die Bekenntniszugehörigkeit der Lehrkräfte und Schüler gewährleistet. Jedoch können auch nicht konfessionsgebundene oder konfessionsfremde Schüler an der Lehrveranstaltung teilnehmen, solange die Religionsgemeinschaften nichts dagegen einzuwenden haben. Es steht ihnen das Recht zu, nach ihren eigenen Grundsätzen zu entscheiden, ob Mitglieder

¹⁰⁴ Link, Christoph: Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 459.

¹⁰⁵ Campenhausen, Axel Freiherr von: Religionsunterricht für Muslime? Zur Stellung des Religionsunterrichts im Grundgesetz, Göttingen 2005, Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, hrsg. von C. Langenfeld, V. Lipp und I. Schneider, S. 4 f.

¹⁰⁶ Link, Christoph: Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 489.

anderer Bekenntnisse ihren Konfessionsunterricht besuchen dürfen oder nicht.¹⁰⁷

7. Fazit

Das deutsche Religionsverfassungsrecht unterscheidet sich von den laizistischen Regierungssystemen dadurch, dass es nicht auf einer strikten Trennung zwischen Staat und Kirche beruht, sondern vielmehr auf einer gelockerten Teilung und gegenseitiger Kooperation zwischen dem Staat einerseits und Religionsgemeinschaften andererseits. Im Rahmen der Prinzipien *Nichtidentifikation*, *Parität* und *Neutralität* haben sowohl das Individuum als auch religiöse oder weltanschauliche Organisationen das Recht, dank ihrer Religionsfreiheit im öffentlichen Raum aktiv zu werden. Im Lichte der erwähnten drei Maximen unterstützt der Staat die Religions- oder Weltanschauungsorganisation oder arbeitet mit ihnen zusammen. Das Bundesverfassungsgericht misst der Glaubensfreiheit einen großen Wert bei, die als vorbehaltloses Grundrecht insbesondere in Art. 4 GG zum Ausdruck kommt. Das hohe Gericht legt die Religionsfreiheit weit aus und setzt sie in enger Verbindung mit der Menschenwürde des Art. 1 GG. Die Glaubensfreiheit ist zwar in Art. 4 GG als vorbehaltloses Grundrecht gewährleistet, das heißt jedoch nicht, dass sie schrankenlos ist. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit kann durch „verfassungsimmanente Schranken“ berechtigt sein. Diese gerechtfertigte Eingriffe kommen dann zu Stande, wenn die Glaubensfreiheit mit anderen Verfassungsgütern, wie z.B. die Menschenwürde oder Grundrechte Dritter, kollidiert. In diesem Fall muss dann nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz“ ein schonender Ausgleich zwischen der Religionsfreiheit und den anderen Grundrechtspositionen hergestellt werden.

Zwar besteht nach Artikel 140 GG i.V. m. Art. 137 I WRV keine Staatskirche, aber die religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen haben einen nicht zu vernachlässigendes Gewicht im öffentlichen Leben der Gesellschaft. Der Staat verbietet keine religiöse oder weltanschauliche Handlungen in der Öffentlichkeit und strebt auch keine Politik an, welche die Religion oder Weltanschauung aus dem öffentlichen und gesellschaftlichen Leben ausschließt, solange ihr Wirken die in Art. 79 III GG aufgeführten fundamentalen Verfassungsgrundsätze, die Grundrechte Dritter und die Prinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht in Mitleidenschaft zieht. Im Gegensatz zu Frankreich können in Deutschland religiöse oder weltanschauliche Vereinigungen eine größere Rolle im öffentlichen Leben der Gesellschaft spielen. Dies kommt insbesondere bei der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechts noch stärker zum Ausdruck. Bei der Entwicklung des deutschen Religionsverfassungsrechts hat natürlich der nationale historische Entwicklungsprozess eine große Rolle gespielt. Auch die Verfassungsväter des Grundgesetzes haben diese geschichtliche Realität der deutschen Gesellschaft berücksichtigt. Die Inkorporierung der Kirchenartikel

¹⁰⁷ Winter, Jörg: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008, S. 134 ff.

der Weimarer Republik in das Grundgesetz kann mehr oder minder als Beweis dafür aufgeführt werden.

Literaturverzeichnis:

Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de: Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006.

Campenhausen, Axel Freiherr von: Religionsunterricht für Muslime? Zur Stellung des Religionsunterrichts im Grundgesetz, Göttingen 2005, Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, hrsg. von C. Langenfeld, V. Lipp und I. Schneider.

Fleck, Gunter. Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer multikulturellen Gesellschaft: Ein Vorschlag de lege ferenda zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, Frankfurt a.M. 2005.

Hofmann, Hans: Zu Art. 7: Schule und Religionsunterricht, in: Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von H. Hofmann und A. Hopf auf, 11. Aufl., Köln/München 2008.

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, München 2007.

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 8. Aufl., München 2006.

Katz, Alfred: Staatsrecht, 13. Aufl., Heidelberg 1996.

Kimms, Frank/ Schlünder, Irene: Verfassungsrecht II: Grundrechte, München 1998.

Kirchhof, Paul: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1994.

Kokott, Juliane: Zu Art. 4: Religionsfreiheit, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007.

Link, Christoph Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1995.

Michael, Lothar/ Morlok, Martin: Grundrechte, Baden-Baden 2008.

Morlok, Martin, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996.

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte: Staatsrecht II, 19. Aufl., Heidelberg 2003.

Sachs, Michael: Verfassungsrecht II: Grundrechte, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2003.

Schmitt-Kammler, Arnulf: Zu Art. 7: Schulwesen, in: Grundgesetz (Kommentar), hrsg. von Michael Sachs, 4. Aufl., München 2007.

Schwabe, Jürgen: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Studienauswahl (Band 1-89), Ergänzungen aus Band 90-96, 6. Aufl., Hamburg 1998.

Stein, Ekkehart/ Götz, Frank: Staatsrecht, 20. Aufl., Tübingen 2007.

Suelmann, Heinz-Gerd: Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, in: Staatsrecht II – Die Grundrechte, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd. 2, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1997.

Winter, Jörg: Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008.

Die im Aufsatz angeführt Entscheidungen des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts

BVerfGE 108, 282	Kopftuch Ludin	24 September 2003
BVerfGE 1 BvR 536/03	Religionsprivileg (Kalifatsstaat)	2 Oktober 2003
BVerfGE 1 BvR 1834/97	Praktika ohne Tierversuche	20 März 2000
BVerfGE 102, 370	Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas	19 Dezember 2000
BVerfGE 93, 1	Kreuzifix	16 Mai 1995
BVerfGE 83, 341	Bahai	5 Februar 1991
BVerfGE 78, 391	Totalverweigerung I	30 Juni 1988
BVerfGE 69, 1	Kriegsverweigerung II	30 Januar 1985
BVerfGE 70, 138	Loyalitätspflicht	4 Juni 1985
BVerfGE 68, 62	Glockengeläuten	7 Oktober 1983
BVerfGE 66, 1	Konkursausfallgeld	13 Dezember 1983
BVerfGE 53, 366	Konfessionelle Krankenhäuser	25 März 1980
BVerfGE 52, 223	Schulgebet	16 Oktober 1979
BVerfGE 48, 127	Wehrpflichtnovelle	13 April 1978
BVerfGE 46, 73	Stiftungen	11 Oktober 1977
BVerfGE 35, 366	Kreuz im Gerichtssaal	17 Juli 1973
BVerfGE 33, 23	Eidesverweigerung aus Glaubensgründen	11 April 1972
BVerfGE 30, 415	Mitgliedschaftsrecht	31 März 1971
BVerfGE 32, 98	Gesundbeter	19 Oktober 1971
BVerfGE 24, 236	(Aktion) Rumpelkammer	16 Oktober 1968
BVerfGE 18, 385	Teilung einer Kirchengemeinde	17 Februar 1965
BVerfGE 19, 129	Umsatzsteuer	4 Oktober 1965
BVerfGE 12, 1	Glaubensabwerbung	8 November 1960
BVerfGE 12, 45	Kriegsdienstverweigerung I	20 Dezember 1960
BVerfGE 10, 59	Elterliche Gewalt	29 Juli 1959
BVerwG 6 A 4.02	Religionsprivileg (Kalifatsstaat)	27 November 2002